

## Forderungen der GEW für den Bereich Fachhochschulen

Die GEW setzt sich dafür ein, dass die Fachhochschulen als eigenständiger Hochschultyp ausgebaut werden und dass die Gleichwertigkeit von Fachhochschulen und Universitäten auch durch den Ausbau einer entsprechenden Personalstruktur an den Fachhochschulen bei gleichzeitigem Abbau tariflicher und außertariflicher Diskriminierungen durchgesetzt wird. *Die GEW fordert weiterhin, dass die gegenseitige Durchlässigkeit* zwischen Fachhochschulen und Universitäten für Studierende, Absolvent\_innen, und Wissenschaftler\_innen – zum Beispiel Doktorand\_innen und Postdocs - sichergestellt wird. Im Einzelnen bedeutet dies den Einsatz der GEW für folgende Teilziele:

### 1.) Personalstruktur

Alle diejenigen, die über einen Hochschulabschluss verfügen und in Forschung, Lehre und Wissenschaftsmanagement neben den Professor\_innen tätig sind, sollen als Wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen beschäftigt werden.

### 2.) Mittelausstattung

Lehre und Forschung müssen durch eine hinreichende staatliche Grundfinanzierung langfristig sichergestellt werden. Für die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Qualifizierungsstellen sind ebenfalls Mittel bereitzustellen.

### 3.) Eingruppierung, Besoldung und Lehrverpflichtung

Die ECKEINGRUPPIERUNG für alle wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen soll tarifvertraglich geregelt sein und mindestens in die Entgeltgruppe 13 erfolgen. Beschäftigte, die Aufgaben in Lehre und/oder Forschung und/oder Wissenschaftsmanagement wahrnehmen sollen, *jedoch nicht über die Promotionsfähigkeit (EG 13), aber zumindest über einen Bachelorabschluss* oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen, sind in die EG 12 einzugruppieren.

Die Lehrverpflichtung von allen Arbeitnehmer\_innen ist grundsätzlich tarifvertraglich zu regeln. Diejenige der Beamt\_innen soll sich an diesen Tarifverträgen orientieren.

Fachhochschulprofessor\_innen sollen ausschließlich auf W3-Stellen beschäftigt werden und damit auch besoldungsrechtlich Universitätsprofessor\_innen gleichgestellt werden.

Der Master-Abschluss an Fachhochschulen soll auch tarifvertraglich uneingeschränkt als wissenschaftlicher Hochschulabschluss gelten und den Zugang zum höheren Dienst ermöglichen.

### 4.) Studium und Durchlässigkeit

Gesetzliche und faktische Hürden beim Wechsel von der Fachhochschule zur Universität müssen vollständig abgebaut werden. Das gilt sowohl vom Wechsel zwischen erstem und zweitem Studienabschnitt als auch für den Zugang zur Promotion. Die Lissabon-Konvention zur Anerkennung von Studienleistungen muss gerade auch für den Wechsel zwischen zwei Hochschultypen Anwendung finden. Die Anerkennungspraxis der Universitäten soll dazu bundesweit evaluiert werden.

## 5.) Qualifikationsförderung / Promotionen

Wenn das Promotionsrecht weiterhin ausschließlich bei den Universitäten liegt, folgt daraus die Verpflichtung der Universitäten zu kooperativen Promotionen. Diese Möglichkeit darf nicht nur auf zufällig entstandenen Kontakten von WissenschaftlerInnen aufbauen, sondern muss institutionell derart verankert werden, dass jede Fachhochschule über eine beschränkte Zahl zuverlässiger Partneruniversitäten verfügt.

Wenn ein entsprechendes Forschungsumfeld vorhanden ist, sollen Fachhochschulen das Promotionsrecht erhalten. Sie müssen ihre Möglichkeiten zur Förderung wissenschaftlicher Qualifizierungen ausschöpfen, indem sie unter anderem Tenure-TrackOptionen anbieten, zu denen auch Juniorprofessuren mit der Chance zur parallelen Praxisqualifikation gehören.